

VfB Hermsdorf e.V.



Satzung

beschlossen in der Delegiertenversammlung am 22. September 2021

Gliederung

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Mitgliedschaft
- C Organe des Vereins
- D Abteilungen des Vereins
- E Sonstiges

Inhalt:

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgeschäftliche Vertretung

B Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge, Aufnahmeentgelt, Umlagen
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

C Organe des Vereins

- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Erweitertes Präsidium
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Ordnungsmaßnahmen, Beschwerdeausschuss

D Abteilungen des Vereins

- § 16 Allgemeines
- § 17 Abteilungsversammlung
- § 18 Abteilungsvorstand
- § 19 Jugendwart/Sportwart/Kassenprüfung

E Sonstiges

- § 20 Allgemeines
- § 21 Datenschutz
- § 22 Haftung
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat den Namen "Verein für Bewegungsspiele Hermsdorf e.V.", in Kurzform "VfB Hermsdorf".
Sitz des Vereins ist Berlin-Hermsdorf.

Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen. Der Gründungstag ist der 1. August 1949. Der Verein führt die Tradition der Turngemeinde Hermsdorf 1899 und des VfB Hermsdorf 1916 fort.

- (2) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Sport- und Leibesübungen zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport sowie die Förderung der Gemeinschaft zum Wohle des Sports. Der Verein bietet für alle Altersgruppen regelmäßigen Übungs- und Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportarten der im Landessportbund Berlin organisierten Fachverbänden an. Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Sport.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes vornehmlich in den Sportarten Turnen, Gymnastik, Tanz, Leichtathletik, Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Badminton, Tennis, Schwimmen, und weiterer Sportarten,
- die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, und Seniorensports, des Breiten-, Wettkampf-, und Gesundheitssports,
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle vorgenannten Bereiche,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs und die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
- die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Durchführung von sportorientierten Veranstaltungen
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinsseigentum oder in der Vereinsnutzung stehender Gegenstände.

(2) Die Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften mit anderen Sportvereinen im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig. Der Verein ist den Sportverbänden, deren Sportarten er betreibt, und dem Landessportbund Berlin als Mitglied angeschlossen.

(3) Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer und religiöser Neutralität durch, unabhängig von der Herkunft der Mitglieder.

(4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

(5) Der Verein kann für die Erfüllung des Vereinszwecks Vereinsheime, Sportstätten und andere Einrichtungen betreiben. Hierzu ist eine Anmietung, Vermietung und Verpachtung zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstandenen und nachgewiesenen Auslagen können erstattet werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Präsidium vertreten. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt ordentliche Mitglieder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag, in dem die Satzung des Vereines und die Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung anerkannt und dem Lastschriftverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft zugestimmt wird, zu beantragen. Hierbei ist - mit Ausnahme von Fördermitgliedern - im Aufnahmeantrag die gewünschte Abteilung (Abschnitt E) anzugeben. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.

(3) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von den gesetzlichen Vertretern/Eltern zu stellen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für den Mitgliedsbeitrag des Kindes aufzukommen. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen besteht bei Erreichen der Volljährigkeit fort, sofern kein Austritt fristgerecht erklärt wird.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden.

(5) Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins mit ihrem Beitrag und mit Spenden.

Sie gehören keiner Abteilung an und werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sportarten teilzunehmen, die im Verein betrieben werden, sofern es der Sportbetrieb erlaubt und die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die erziehungsberechtigten Eltern das Wahlrecht mit einer Stimme wahrnehmen.

(3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von Befugten gegebenen Weisungen zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufnahmeentgelts, der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet. Das Aufnahmeentgelt und der erste Beitrag sind unverzüglich nach der Aufnahme zu leisten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Abteilung oder dem Präsidium Änderungen der Personendaten, der Adresse und der Bankverbindung zum Zwecke des Lastschrifteinzugs umgehend mitzuteilen.

(4) Kann aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, ein Lastschriftinzug nicht erfolgen oder kommt es zu einer Rückbuchung, hat das Mitglied die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 8 Beiträge, Aufnahmeentgelt, Umlagen

(1) Die Beiträge, das Aufnahmeentgelt und Umlagen sowie die Einzelheiten der Zahlung werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen. Die jeweilige Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Beträge fest, die von den Abteilungen für jedes Mitglied als Grundbeitrag an die Hauptkasse des Vereins abzuführen sind.

(3) Zur Finanzierung besonderer Zwecke bzw. eines besonderen Finanzbedarfes können die Delegiertenversammlung für den Gesamtverein und die Abteilungen für ihre jeweiligen Mitglieder Umlagen beschließen. Umlagen dürfen nur einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Festsetzung einer Umlage durch eine Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Fördermitglieder zahlen nach der Beitragsordnung einen ermäßigten Beitragssatz. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Das Mitglied kann bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen den Austritt aus einer einzelnen Abteilung erklären.

(2) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich in Briefform an den Hauptverein zu senden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sowie auf Ausgleichszahlungen.

(3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende beendet werden. Eine vorzeitige Austrittsbestätigung durch die jeweilige Abteilung ist zulässig. In Abstimmung mit dem Präsidium kann für Teilnehmer an zeitlich begrenzten Angeboten die Mitgliedschaft befristet werden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr - unabhängig von einer Kündigung und/oder einem vorzeitigen Ausscheiden - zu entrichten. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet generell nicht statt.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht ausgeglichen hat.

C ORGANE DES VEREINS

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung über eine Vereinsauflösung einzuberufen. Des Weiteren ist sie zuständig für alle vom Präsidium und/oder der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegten Tagungsordnungspunkte.

(3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums, auf Beschluss der Delegiertenversammlung und/oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder einberufen.

(4) Bei einem Mitgliederantrag auf Einberufung müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte im Antrag angegeben und von den Mitgliedern unterzeichnet werden. Die erforderlichen Mitgliederunterschriften müssen innerhalb eines Monats erfolgt sein.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt in der Vereinszeitschrift und/oder durch Aushang im Vereinsheim und/oder auf der Website des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Präsidiums, des Hauptpressewarts und des Breitensportwarts,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und Jahresabschlusses,
- c) Entgegennahme des Prüfberichtes und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahl von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Festsetzung des von den Abteilungen pro Mitglied abzuführenden Grundbeitrages und Umlagen.

(2) Stimmberechtigte Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
- b) von jeder Abteilung ein stellvertretender Abteilungsvorsitzender und ein Kassenwart,
- c) die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vom Präsidium ernannten Fachbeauftragten,
- d) die gewählten Delegierten.

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung können rechtzeitig vor der Versammlung Anträge stellen. Diese müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.

Alle weiteren Vereinsmitglieder können an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teilnehmen.

(3) Die Anzahl der gewählten Delegierten einer Abteilung richtet sich nach dem am Jahresanfang gegebenen Mitgliederstand. Für je angefangene 50 volljährige Mitglieder entsendet jede Abteilung einen gewählten Delegierten zusätzlich zu Teilnehmern gemäß § 11 Ziff. 2 a-d). Von den Abteilungen sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(4) Jeder Delegierte, im Verhinderungsfall der Ersatzdelegierte, ist verpflichtet, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes vertreten sich bei Verhinderungen untereinander.

(5) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt in der Vereinszeitung und/oder durch Aushang im Vereinsheim und/oder auf der Website des Vereins oder per E-Mail.

- (6) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung entscheidet das Präsidium. Näheres wird durch die Wahlordnung des Vereins geregelt.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, auf Beschluss des erweiterten Präsidiums und/oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. § 10 gilt entsprechend.
- (9) Die Delegiertenversammlung wählt das Präsidium und die in der Wahlordnung aufgeführten Funktionsträger des Vereines für die Dauer von 2 Jahren. Das Präsidium und alle gewählten Funktionsträger bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Fest angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Kassenprüfer) dürfen nicht dem erweiterten Präsidium angehören. Nachgewählte Präsidiumsmitglieder/Funktionsträger bleiben bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
- (10) Der Präsident ist einzeln zu wählen. Das übrige Präsidium, sowie die zu wählenden weiteren Funktionsträger können in Listenform (sog. Blockwahl) gewählt werden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen.
- (11) Die Delegiertenversammlung kann weitere Vereinsämter beschließen und für besondere Fragen Fachausschüsse einsetzen. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.
- (12) Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung von Satzungsänderungen im Vereinsregister verlangt oder die das Finanzamt für Körperschaften zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt. Für die Änderungen/Ergänzungen ist ein Präsidiumsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für:
- alle Entscheidungen, die nicht der Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen vorbehalten sind,
 - die Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilungen,
 - die Erteilung der erforderlichen Vollmachten an die Abteilungsvorstände für die Tätigkeit in ihren Abteilungen unter Beachtung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, für alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
 - die Ernennung von kommissarisch tätigen Vereinsorganen/Abteilungsvorständen und sonstiger Funktionsträger bis zu einer Neuwahl im Falle der dauerhaften Verhinderung bzw. bei Rücktritt von Vereinsorganen/Funktionsträgern, wobei auf der nächsten Delegiertenversammlung/Abteilungsversammlung eine Nachwahl zu erfolgen hat,
 - die Erstellung einer Wahlordnung für die Mitglieder-, Delegierten- und Abteilungsversammlung, einer Ehrenordnung, einer Jugendordnung sowie weiterer Geschäftsordnungen, wobei alle Vereinsordnungen vom erweiterten Präsidium zu beschließen sind,
 - die Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten, eines Jugendschutzbeauftragten, eines Internetbeauftragten und weiterer Fachbeauftragten sowie von fachbezogenen Ausschüssen. Das Präsidium ist berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen, die Abteilungskassen zu prüfen, Berichte von den Abteilungen anzufordern und Unterlagen einzusehen.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst.
- (3) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall, wobei das restliche Präsidium im Einzelfall festlegt, wer die Vertretung übernimmt. Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Präsidenten und/oder eines anderen Präsidiumsmitgliedes, sei es durch Rücktritt, Tod oder dauerhafter Erkrankung, ernennt das erweiterte Präsidium einen der Vizepräsidenten zum Präsidenten. Weiterhin ernennt es ein Ersatzpräsidiumsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Bis zur Sitzung des erweiterten Präsidiums kann das restliche Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.
- (4) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, soweit diese nicht den Abteilungskassenwarten obliegen. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und führt die Aufsicht über die Kassenwarte der Abteilungen.
- (5) Das Präsidium kann im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes für die Aufgabenerledigung und Durchführung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen. Der vom Präsidium ernannte Geschäftsführer ist für sämtliche Verwaltungsaufgaben des Vereins zuständig. Er ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, an der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Geschäftsführer darf kein Organ des Vereins sein.
- (6) Für besondere Verdienste um den Verein kann das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 13 Erweitertes Präsidium

- (1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Abteilungsvorsitzenden, ersatzweise einem Mitglied des Abteilungsvorstands,
 - dem Hauptpressewart,
 - dem Breitensportwart.
- (2) Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für
- die Koordinierung der Arbeit der Abteilungen,
 - die Beratung und Terminfestlegung von Veranstaltungen des Vereins,
 - die Beratung des vom Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichts und Haushaltsplanes,
 - die Wahl von Ersatzmitgliedern für das Präsidium im Falle des § 12 Abs. 3,
 - Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums verfügt über eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Abteilungsvorsitzenden bzw. ersatzweise des Stellvertreters aus den jeweiligen Abteilungsvorständen richtet sich nach dem Mitgliederstand der Abteilungen zum Jahresbeginn. Hierbei hat:
- eine Abteilung mit bis zu 400 Mitgliedern eine Stimme,

b) eine Abteilung mit bis zu 900 Mitgliedern zwei Stimmen,
eine Abteilung mit bis zu 1.400 Mitgliedern drei Stimmen,
c) eine Abteilung mit über 1.400 Mitgliedern vier Stimmen.

(4) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es sollen jährlich mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(5) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer und ggf. ein Protokollführer teil. Der Präsident kann weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer/Besucher zulassen.

(6) Dem Hauptpressewart obliegt die Presse- und Werbearbeit des Vereins, insbesondere die Redaktion der Vereinszeitung, sowie koordinierende Tätigkeiten des Internet-Auftritts. Dem Breitensportwart obliegt die Aufgabe, abteilungsübergreifend Breitensportaktivitäten zu entwickeln, zu organisieren und zu betreuen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle der Kasse des Vereins sowie des Vereinsvermögens. Die Prüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die gewährte Gemeinnützigkeit und der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsgelder verpflichtet. Dem Prüfungsausschuss sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Prüfungsbericht und erstattet auf der Delegiertenversammlung einen Bericht. Der Prüfungsausschuss beantragt bei einer ordnungsgemäßen Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und den Entscheidungen der Vereinsorgane und der Funktionsträger des Vereins Folge zu leisten.

Der Verein setzt sich für ein tolerantes, friedliches Miteinander ein, unabhängig von Herkunft, Religion, Nationalität und Parteizugehörigkeit. Dies gilt im Umgang mit Vereinskameraden, Sportkameraden anderer Vereine und im Verhältnis zu Zuschauern und sonstigen Personen. Ehrverletzende, rassistische, sexistische und diskriminierende Äußerungen und/oder Handlungen sowie tätliche Auseinandersetzungen und Schlägereien sind im Verein und auf allen Vereinsveranstaltungen unzulässig.

(2) Gegen ein Mitglied können durch den jeweiligen Abteilungsvorstand oder durch das Präsidium bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen Ordnungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere bei grob unsportlichem Verhalten, bei tätlichen Auseinandersetzungen, Beleidigungen und bei Nichtbeachtung von Anweisungen der Funktionsträger des Vereins. Hierzu gehören unter anderem:

a) eine schriftliche Verwarnung,

b) ein zeitlich befristetes Spiel- und Trainingsverbot,

c) eine an den Verein zu zahlende Ordnungsstrafe bis max. 500,00 € im Einzelfall,

d) ein zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Vereinsfunktionen,

e) ein Vereinsausschluss.

(3) Beschwerden gegen Vereinsordnungsmaßnahmen sowie Beschwerden wegen Differenzen zwischen erwachsenen Vereinsmitgliedern sowie mit oder unter Funktionsträgern sind schriftlich innerhalb eines Monats ab Erhalt bei dem jeweiligen Abteilungsvorstand geltend zu machen. Beschwerden von Jugendlichen sind innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Jugendwart geltend zu machen, der sich zunächst eigenständig um eine Konfliktlösung bemüht. Sofern keine Schlichtung möglich ist, hat der Jugendwart die Beschwerde innerhalb eines weiteren Monats an den Abteilungsvorstand weiter zu geben und hierbei für den Jugendlichen die Beschwerde schriftlich zu verfassen.

Über die dem Abteilungsvorstand vorliegenden Beschwerden entscheidet der erweiterte Abteilungsvorstand durch einen schriftlich begründeten Beschluss, den der Beschwerdeführer erhält. Dies soll regelmäßig innerhalb von zwei Monaten geschehen. Vor einem Beschluss soll sich der Abteilungsvorstand um eine Schlichtung bemühen.

(4) Gegen den Beschluss des erweiterten Abteilungsvorstandes ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats ab Erhalt an den Beschwerdeausschuss des Vereins möglich. Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Präsidiums ist innerhalb eines Monats ab Erhalt eine schriftliche Beschwerde an den Beschwerdeausschuss möglich. Die Beschwerde ist zu begründen.

(5) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 2 Mitgliedern und einem Präsidiumsmitglied. Das erweiterte Präsidium ernennt für den Beschwerdeausschuss 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder, das Präsidium ernennt das teilnehmende Präsidiumsmitglied. Der Beschwerdeausschuss wird von dem teilnehmenden Präsidiumsmitglied geleitet. Von der Beschwerde unmittelbar betroffene Präsidiumsmitglieder und Abteilungsvorsitzende sind von der Entscheidung ausgeschlossen.

(6) Der Beschwerdeausschuss soll vor einer Entscheidung nochmals eine Schlichtung versuchen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist abschließend und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

D ABTEILUNGEN DES VEREINS

§ 16 Allgemeines

(1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die eigenständig alle Aufgaben ihres Sportbereiches und der ihnen angehöriger Mitglieder organisieren. Das Präsidium kann im Bedarfsfall neue Abteilungen gründen und Abteilungen auflösen.

(2) Die Tätigkeit und die Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Präsidiums. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Satzung sinngemäß auch für die Abteilungen.

§ 17 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl des Abteilungsvorsitzenden, der stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden und des Kassenwartes,

b) die Wahl des Sportwarts, der Fachwarte, von Kassenprüfern und weiteren Funktionsträgern,

c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge der Abteilung und etwaiger Umlagen,

- d) den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Abteilung,
 - g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung. Die Funktionsträger der Abteilung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Abteilungsmitglieder.
- (2) Für die Einladung und den Ablauf der Abteilungsversammlung ist § 11 entsprechend anwendbar. Weitere Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

§ 18 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, den stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden und dem Kassenwart. Zu dem erweiterten Abteilungsvorstand gehören zusätzlich der Sportwart, die Fachwarte und der Jugendwart.
- (2) Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung im Gesamtverein. Die Vertretung der Abteilung im Außenverhältnis erfolgt durch zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands.
- Der Abteilungsvorstand ist nur berechtigt, Geschäfte und Vereinbarungen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Abteilung fallen und die im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes gedeckt sind. Die Abteilung ist nicht berechtigt Kreditverbindlichkeiten, Dauerschuldverhältnisse, Dienstverträge und/oder längerfristige Mietverträge abzuschließen. Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis ergeben sich aus der vom Präsidium erteilten Vollmacht. Bei dem Abteilungsvorstand handelt es sich um keine besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

§ 19 Jugendwart/Sportwart/Kassenprüfung

- (1) Von den Jugendlichen jeder Abteilung bis zum 21. Lebensjahr ist alle zwei Jahre mindestens ein Jugendwart zu wählen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Der gewählte Jugendwart sollte mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Der Jugendwart hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen den Jugendlichen, zwischen Jugendlichen und Eltern sowie zwischen Jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern/Vereinsorganen zu vermitteln und zu schlichten. Er hat weiterhin die Aufgabe, den Jugendlichen als ständiger Ansprechpartner bei Problemen zur Verfügung zu stehen. Er soll den Zusammenhalt der Jugendlichen fördern und für die Jugendlichen Veranstaltungen organisieren. Hierfür sind dem Jugendwart von der Abteilung die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Abteilungsvorsitzende sollen die Jugendwarte regelmäßig unterstützen.
- (3) Die Jugendwarte sollen den Kontakt mit den Jugendwarten und Jugendlichen der weiteren Abteilungen herstellen und gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Die Jugendwarte aller Abteilungen können aus ihrer Mitte einen Hauptjugendleiter wählen, der Mitglied des erweiterten Präsidiums ist.
- (4) Den Sportwarten und/oder Fachwarten obliegen die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Die Sportwarte/Fachwarte sind für die sportfachlichen Bereiche der Abteilung zuständig.
- (5) Die Kassenprüfung der Abteilungen erfolgt entsprechend der Regelungen in § 14.

E SONSTIGES

§ 20 Allgemeines

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Alle Formulierungen sind jedoch unabhängig vom Geschlecht der angesprochenen Personen zu verstehen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Weiterhin stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien für Vereinszwecke zu.
- (2) Ansprechpartner und verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Datenschutzbeauftragte des Vereins.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Körper- und Sachschäden nur, soweit die Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige sowie die Organe des Vereins und alle Funktionsträger haften für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein generell nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die §§ 31 ff BGB.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.